

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

27. JAHRGANG

1. MAIHEFT

9/73

S. 251-274

Dr. HARRI HARRLAND, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Höhere Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht

Der VIII. Parteitag der SED hat den Aufgaben zur weiteren Festigung und Vervollkommnung der sozialistischen Gesetzlichkeit große Aufmerksamkeit gewidmet. Er hat besonders das Klassenwesen unseres Rechts — als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse — und seine Funktion hervorgehoben, die sozialistische Ordnung zu sichern, das Zusammenleben der Menschen zu regeln und die Rechte und Belange der Bürger zu garantieren.^{1/}

Die weitere Festigung der sozialistischen Rechtsordnung ist eine grundlegende Bedingung für die Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und die Erfüllung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe. Unsere Partei betrachtet es deshalb als ein wichtiges Anliegen, den Kampf gegen jegliche Rechtsverletzungen zu verstärken und die Rechtssicherheit im großen wie im kleinen ständig zu erhöhen.^{2/} Daraus erwächst objektiv notwendig auch ein höherer Anspruch an die staatsanwaltschaftliche Gesetzlichkeitsaufsicht. Das gilt nicht nur für die Leitung des Kampfes gegen Straftaten, sondern für alle Zweige der Aufsichtsfunktion der Staatsanwaltschaft, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen.

Demokratischer Zentralismus und Gesetzlichkeitsaufsicht

Die Gesetzlichkeitsaufsicht dient bekanntlich der Verwirklichung und Entwicklung des bewährten Prinzips des demokratischen Zentralismus. Dem politischen Inhalt nach geht es darum, den Beitrag der Staatsanwaltschaft zu erhöhen, um „die zentrale staatliche Leitung und Planung zu qualifizieren und sie mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten wirksamer zu verbinden“.^{3/} Das erfordert die strikte Durchsetzung des sozialistischen Rechts, das darauf gerichtet ist, die Politik der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei einheitlich durchzuführen und dabei die Werktätigen immer wirkungsvoller einzubeziehen.

Der demokratische Zentralismus ist dem Wesen und der historischen Mission der Arbeiterklasse zutiefst immanent. Diese Klasse kann nur zentralistisch und demokratisch zugleich herrschen:

— zentralistisch vor allem in dem Sinne, als die historische Mission der Arbeiterklasse es erfordert, alle

werktätigen Klassen und Schichten, die^ g'a n z e Gesellschaft, entsprechend den objektiven Entwicklungsgesetzmäßigkeiten einheitlich und planmäßig beim sozialistischen Aufbau zu führen;

— demokratisch auf die Weise, daß die Macht der Arbeiterklasse unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei in wachsendem Maße und auf immer höherem Niveau im engen Bündnis mit allen Werktätigen und durch die Entwicklung ihrer gesellschaftlichen Aktivität zu verwirklichen ist.

Dementsprechend sind das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I S. 253) und der Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe darauf gerichtet, die sozialistische Demokratie entsprechend den objektiven Möglichkeiten und Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weiter zu entfalten und zu vervollkommen. Damit erhöhen sich zugleich imabdingbar die Anforderungen an die Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft. Das gilt für beide untrennbar zusammengehörige Seiten des demokratischen Zentralismus in der Rechtsverwirklichung: für die imbedingte einheitliche Durchsetzung des sozialistischen Rechts und für die immer wirkungsvollere Einbeziehung aller Werktätigen in die Durchführung dieser Aufgabe, so daß die sozialistische Gesetzlichkeit in umfassender Weise zum Anliegen der Massen wird.

Der Schlüssel für die qualifizierte Bewältigung unserer Aufgaben besteht darin, die Leninschen Ideen über die Funktion, die Organisations- und Arbeitsprinzipien der Staatsanwaltschaft^{4/} als eines Organs der zentralen Staatsmacht, das im ganzen Staatsgebiet — ohne Rücksicht auf örtliche Einflüsse — auf die einheitliche und strikte Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit achtet und hinwirkt, in der Leitungstätigkeit noch stärker zur Geltung zu bringen. Indem wir zur Verwirklichung dieses Anliegens mit aller Entschiedenheit danach streben, die Arbeit der Staatsanwaltschaft auf das Niveau der vom VIII. Parteitag gestellten Anforderungen zu heben, müssen wir zugleich unsere Möglichkeiten, Kräfte und Mittel sachlich-nüchtern beurteilen und sie auf die wirksamste Art und Weise nutzen. Dazu gehört es auch, Mängel in der bisherigen Arbeit kritisch einzuschätzen und sie konsequent zu überwinden.

^{1/} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den vm. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. #7.

^{2/} Ebenda.

^{3/} Honecker, a. a. O., S. 84.

^{4/} Vgl. Insbes. Lenin, „Über „doppelte“ Unterordnung und Gesetzlichkeit“, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1968, S. 350 ff.